

der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrerschülers, leicht erreichbar und leicht zu bedienen ist.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung hat grundsätzlich mit fahrschuleigenen Kraftfahrzeugen zu erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Fahrzeuge Körperbehinderter nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gemäß Abs. 2 gewährleistet ist.

§ 18

**Kennzeichnung
der Fahrschulfahrzeuge**

(1) An Fahrschulfahrzeugen, auch solchen, die gemäß § 17 Abs. 3 von Fahrschülern gestellt werden, ist vorn und hinten das Kennzeichen L (Lehrfahrzeug) gemäß Anlage gut sichtbar anzubringen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Krafträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann.

(2) Fahrschuleigene Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krafträdern, müssen zusätzlich deutlich sichtbar Name und Sitz der Fahrschule führen.

§ 19

Lehrmittel

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichtsräume und zweckmäßiges Lehr- und Anschauungsmaterial vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere

- a) Lehrtafeln mit allen Verkehrszeichen
- b) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung des Reaktions- und Bremsweges sowie des Überholvorganges.
- c) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung von Motor, Zündung, Vergaser, Einspritzpumpe, Getriebe, Kupplung, Lenkung, Bremsen, Kühlung und der Beleuchtungseinrichtung
- d) eine Schulwandtafel oder Magnettafel
- e) ein Verkehrstisch
- f) Filmapparat und Bildwerfer
- g) Trockenübungsgerät
- h) Fahrtrainer
- i) kybernetische Befragungsanlagen
- k) Themenkoffer
- l) automatische individuelle Lehrgeräte.

(2) Von den Aggregaten und Teilen, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Wichtigkeit sind, müssen Lehrmodelle im Schnitt (möglichst Funktionsmuster) vorhanden sein.

(3) Die Fahrschulen sind verpflichtet, ihr Unterrichtsmaterial laufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

Abschnitt V**Maßnahmen zur Verbesserung
der Ausbildung in den Fahrschulen**

§ 20

Überprüfung der Fahrschulen

(1) Die KTA hat die in dieser Anordnung geforderten Bedingungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den öffentlichen Fahrschulen zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule sowie dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind von der Fahrschule bis zu dem von der KTA festgelegten Termin zu beseitigen.

§ 21

Konferenzen mit den Fahrlehrern

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, führen in Zusammenarbeit mit der KTA jährlich einmal Konferenzen mit den Fahrlehrern ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Konferenzen sind die ständigen Kommissionen für Verkehr, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und Vertreter der Gutachterkommissionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik einzuladen.

Abschnitt VI**Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen**

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule nicht bis zu dem von der KTA festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt
- b) Personen auf theoretischem und praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen
- c) den Fahrlehrerschein nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt
- d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder mehr als 25 Fahrschüler gleichzeitig unterrichtet
- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrhüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen
- f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 verstößt
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- bzw. Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt.